

**Satzung
des Rheinisch Bergischen Kreises
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Tagesbetreuung für Kinder**

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 05.01.2016

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kommunen Burscheid, Kürten und Odenthal hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen - in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung -

- § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646),
- § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712),
- § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134),
- § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV NRW S.462)

in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

**§ 1
Art der Beiträge**

1. Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder erhebt der Rheinisch-Bergische Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten, soweit nicht kraft Gesetzes eine Beitragsbefreiung besteht.
Der Elternbeitrag wird erhoben für Kinder, die eine Tageseinrichtung in Burscheid, Kürten und Odenthal besuchen und – sofern gemäß § 21 KiBiz n. F. eine Kostenerstattung geltend gemacht wird – für Kinder, die in Burscheid, Kürten und Odenthal wohnhaft sind und eine Einrichtung in einem anderen Jugendamtsbezirk besuchen.
2. Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII) mit mindestens 15 Std. pro Woche.
3. Die Höhe des zu entrichtenden Beitrags ergibt sich aus dem Alter des Kindes, dem Betreuungsumfang, dem Elterneinkommen (s. Anlage „Elternbeitragstabelle“ zu dieser Satzung) und der Anzahl der nach dieser Satzung betreuten Kinder einer Familie.
4. Als betreute Kinder im Sinne dieser Satzung gelten Kinder gemäß § 1 Nr. 1 und 2 oder Kinder, die Angebote einer Offenen Ganztagschule in Burscheid, Kürten, Odenthal in Anspruch nehmen.
Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote analog Ziff. 4 außerhalb von Burscheid, Kürten, Odenthal nutzen und hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, gilt Satz 1 entsprechend.“
5. Sind mehrere Kinder einer Familie in einer Betreuung gem. Ziff. 4, wird der jeweilige nach Ziff. 3 ermittelte Beitrag durch die Anzahl der insgesamt betreuten Kinder der Familie dividiert.
6. Der Elternbeitrag für ergänzende Tagespflege zur Offenen Ganztagschule mit Betreuungszeiten bis zu 5 Std. oder bis zu 10 Std. wöchentlich wird abweichend zur Elternbeitragstabelle in entsprechenden Abstufungen erhoben.
7. Die Elternbeiträge für Angebote in Form von Spielgruppen werden in den Richtlinien zur Förderung von Spielgruppen geregelt.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung für Kinder und/ oder zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
3. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3

Beitragszeitraum und Betreuungsumfang

1. Kindertagesstätten
Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr und richtet sich nach dem jeweiligen Aufnahme- und Betreuungsvertrag.
Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.
Eine vorzeitige Kündigung ohne wichtigen Grund (z.B. Umzug, schwerwiegende Erkrankung) entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung.
Der Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
2. Kindertagespflege
Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag. Sie beginnt mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Gewährung von Tagespflege entfallen.
3. Die Beitragspflicht wird durch die von den Eltern oder der Einrichtung/ Tagespflegeperson gewählten Ferienzeiten oder durch Ausfallzeiten der Einrichtung/ Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag richtet sich nach der Elternbeitragstabelle.
4. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Pflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden und der daraus resultierenden Einstufung in der Elternbeitragstabelle.
5. Zum Zweck der Beitragserhebung teilt der Träger der Tageseinrichtung oder die Tagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme - und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
6. Eine altersbedingte Beitragsanpassung erfolgt zum 01. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat.

§ 4

Ermäßigungen, Befreiungen

1. Auf Antrag können die Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung und/ oder die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist.
2. Im Fall des § 2 Abs.3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

§ 5

Berechnung des Elternbeitrages

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
2. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommenssteuerrecht.
Dies sind die positiven Einkünfte aus:

- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Vermietung und Verpachtung,
- Kapitalvermögen,
- Land- und Forstwirtschaft
- sowie sonstige Einkünfte.

Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart (sog. Negativeinkünfte), auch wenn diese dem

Ehegatten zuzuordnen ist, von den übrigen Einkünften abzuziehen. Pauschal zu versteuernde Einkünfte sind ebenfalls zu berücksichtigen (z.B. Minijob/ Midijob).

3. Einkünfte, die nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder überhaupt keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie den nach § 2 Abs.1 Satz 1- 4 EStG erfassten Einkünften inhaltlich entsprechen.
4. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.
5. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge (Kinder- und Erziehungsfreibetrag) von dem nach diesem § 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.
6. Bei Familien, deren Kinder über Einkommen wie z.B. Unterhalt oder Halbwaisenrente verfügen, ist die Differenz zum Kinder- und Erziehungsfreibetrag abzugsfähig.
7. Bestehen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern, die außerhalb der Familie leben, mindert die Unterhaltszahlung das anrechenbare Einkommen, jedoch lediglich bis zur Höhe des Kinderfreibetrages (ohne Erziehungsfreibetrag).
8. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften bleibt bei der Berechnung des Einkommens anrechnungsfrei.
9. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens bis zu einer Höhe von 300 € anrechnungsfrei.
10. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
11. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Einkommensbelege sind jährlich nach Erhalt beizubringen. Hiernach wird der endgültige Elternbeitrag ermittelt.
12. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.
13. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 1.Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 7 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs.2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.

**Anlage zu § 1 der Satzung des Rheinisch Bergischen Kreises
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder**

Elternbeitragsstaffelung ab 01.08.2016 / Elternbeiträge je Monat

ab 3 Jahre					
	75%	85%	100%	130%	150%
Einkommen bis	15 Std	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 55 Std.
30.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
35.000,00 €	25 €	28 €	33 €	43 €	50 €
40.000,00 €	44 €	49 €	58 €	75 €	87 €
45.000,00 €	62 €	71 €	83 €	108 €	125 €
50.000,00 €	81 €	92 €	108 €	140 €	162 €
55.000,00 €	100 €	113 €	133 €	173 €	200 €
60.000,00 €	119 €	134 €	158 €	205 €	237 €
65.000,00 €	137 €	156 €	183 €	238 €	275 €
70.000,00 €	156 €	177 €	208 €	270 €	312 €
75.000,00 €	164 €	185 €	218 €	283 €	327 €
80.000,00 €	171 €	194 €	228 €	296 €	342 €
85.000,00 €	179 €	202 €	238 €	309 €	357 €
90.000,00 €	186 €	211 €	248 €	322 €	372 €
über 90.000 €	194 €	219 €	258 €	335 €	387 €

unter 3 Jahren					
	75%	85%	100%	130%	150%
Einkommen bis	15 Std	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 55 Std.
30.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
35.000,00 €	65 €	74 €	87 €	113 €	131 €
40.000,00 €	84 €	95 €	112 €	146 €	168 €
45.000,00 €	103 €	116 €	137 €	178 €	206 €
50.000,00 €	122 €	138 €	162 €	211 €	243 €
55.000,00 €	140 €	159 €	187 €	243 €	281 €
60.000,00 €	159 €	180 €	212 €	276 €	318 €
65.000,00 €	178 €	201 €	237 €	308 €	356 €
70.000,00 €	197 €	223 €	262 €	341 €	393 €
75.000,00 €	204 €	231 €	272 €	354 €	408 €
80.000,00 €	212 €	240 €	282 €	367 €	423 €
85.000,00 €	219 €	248 €	292 €	380 €	438 €
90.000,00 €	227 €	257 €	302 €	393 €	453 €
über 90.000 €	234 €	265 €	312 €	406 €	468 €